Allgemeine Versorgungsbedingungen der Iqony Wärme GmbH („AVB“)

I. Anschluss

1. Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung

Die Leistungsbereitstellung und damit der Beginn der Aufnahme der Fernwärmelieferung erfolgt mit der Inbetriebnahme der Hausstation. Sollte sich der Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung aus Gründen verschieben, die IQW nicht zu vertreten hat, haftet IQW nicht. IQW wird den Kunden von einer abzusehenden Verzögerung der Leistungsbereitstellung unterrichten.

2. Leistungen der IQW

IQW schließt das Objekt des Kunden an das Wärmenetz der IQW an. Die Wärmelieferung der IQW erfolgt je nach Lieferumfang über eine Übergabestation oder über eine Hausstation, die aus Übergabestation und Hauszentrale einschließlich eines ggf. vorhandenen Wassererwärmers besteht. Lieferumfang, Zuständigkeiten und Eigentumsgrenzen ergeben sich aus dem Vertrag.

3. Leistungen des Kunden

3.1 Bei allen kundenseitig vorzunehmenden Einrichtungen und Installationen sind die vertraglichen Vorgaben und die Technischen Anschlussbedingungen der IQW (TAB, Anlage des Vertrages) zwingend zu beachten.

3.2 Zu den vom Kunden zu erbringenden Leistungen gehören:

3.2.1 Lieferung „Wärme.Pur“
- Installation einer Fernwärmestation (Hauszentrale) als Bindeglied zwischen Übergabestation der IQW und der Hausanlage des Kunden
- sowie alle in 3.2.2 genannten Leistungen

3.2.2 Lieferung „Wärme.Komfort“
- Anschluss der sekundären Hausanlage an die Kompaktstation
- Installation eines Kaltwasseranschlusses zur Nachspeisung der kundenseitigen Hausanlage
- Brauchwasseranschluss am Warmwasserbereiter
- Bei der Brauchwassererwärmung muss mit Ausdehnungswasser, das am Sicherheitsventil anfällt, gerechnet werden. Hierzu sollte kundenseitig ein zusätzliches Ausdehnungsgefäß mit DVGW-Zulassung installiert oder ein entsprechender Ablauf im Hausanschlussraum vorgesehen werden.
- Installation eines separat abgesicherten 230 V – Stromanschlusses
- Installation eines Schutzpotenzialausgleichs (Erdung) für die Station und ggf. die Warmwasserbereitung
- Verlegung eines Außenfühlerkabels für die Kompaktstation (NYM 3 x 1,5) von der Außenwand des Gebäudes (Nord- bzw. Westseite) bis zum Stationsraum. Für zusätzliche Regelkreise sind weitere Außenfühlerkabel zu berücksichtigen.
- Befüllung und Entlüftung der sekundären Hausanlage
- Bei Fernwärmestationen mit einer Leistung ab 100 kW Erstellung von Umwälzpumpe(n), erforderlichen Einrichtungen zur Druckhaltung und Dehnungswasseraufnahme einschließlich Ausdehnungsleitungen.
- Niedertemperatur-Heizungsanlagen (z. B. Fußbodenheizungen) sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB, Anlage des Vertrages) gegen unzulässige Temperaturüberschreitungen mit einem zusätzlichen Regelkreis kundenseitig abzusichern (bei Kunststoffsystemen mit hydraulischer Trennung).

3.3 Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB (Anlage des Vertrages) zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das Gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen.

3.4 Bei der Planung sind die in den TAB (Anlage des Vertrages) angegebenen Stationsmaße, Arbeitsflächen und Bedienbereiche zu berücksichtigen.

3.5 Alle in Verantwortung des Kunden gem. Ziffer 3.2 zu Installierenden Anlagenteile und sonstigen zu erbringenden Leistungen unterliegen keiner Aufsichts- und Prüfungspflicht durch IQW. Sollte aufgrund der Nichtbeachtung der in den Ziffern 3.1 bis 3.4 geregelten Pflichten des Kunden ein Schaden entstehen, haftet IQW dafür nicht.

3.6 Die Endmontage und die anschließende Inbetriebnahme der IQW-Station erfolgt erst nach Abschluss aller vorab aufgeführten, vom Kunden zu erbringenden Leistungen (siehe Ziffer 3.2). Der genaue Termin für die Endmontage und Inbetriebnahme der IQW-Station wird mit dem Kunden abgestimmt.

3.7 Anfahrten von IQW-Mitarbeitern oder von ihr beauftragter Firmen, die durch Nichteinhaltung verabredeter Termine oder Nichteinhaltung vorgegebener Arbeiten durch den Kunden verursacht werden und zusätzlich anfallen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr gemäß Anhang 2 zu diesen AVB in Rechnung gestellt.

4. Eigentumsgrenze, Kundenanlage

Die Betriebsanlagen der IQW umfassen die Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze gemäß Schaltbild (Anlage des Vertrages). Die Kundenanlage umfasst alle Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen hinter der Eigentumsgrenze.

II. Versorgung

5. Gegenstand und Umfang des Versorgungsvertrages (§ 5 AVBFernwärmeV)

Gegenstand des Versorgungsvertrages ist die Belieferung des Kunden mit Fernwärme nach Anschluss des im Vertrag genannten Objektes an das Netz der Fernwärmeversorgung.

6. Preise für die Wärmelieferung

6.1 Die Preise für die Belieferung mit Fernwärme ergeben sich aus dem Vertrag.

6.2 Die für die Belieferung mit Fernwärme zu zahlenden Preise setzen sich aus Grundpreis (GP) für die Bereitstellung von Fernwärme (Wärmeleistung und Volumenstrom), Verrechnungspreis (VP) für die Bereitstellung, Überwachung und Instandhaltung der Messeinrichtung und Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Wärmemenge zusammen. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder von der Einstellung der Wärmelieferung ab Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

6.3 Die Nettowerte im Grund- (GP), Verrechnungs- (VP) und Arbeitspreis (AP) ändern sich nach der im Anhang 1 zu diesen AVB enthaltenen Preisänderungsklausel.

7. Betriebskosten und Verbrauchserfassung (§§ 18 ff. AVBFernwärmeV i.V.m. FFVAV)

7.1 Die Betriebskosten der Anlage trägt der Kunde. Hierzu zählen u.a. die Kosten für den Betriebsstrom der Umwälzpumpe, der Regelanlage und des Wärmezählers.

7.2 Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts nach Maßgabe der FFVAV erfasst IQW die vom Kunden bezogene Wärme mit einem Zähler. Dabei werden der Wasserdurchfluss und die Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt.

7.3 Der Kunde übernimmt die Wärmezählerablesung. Hierzu wird IQW dem Kunden freigemachte Ablesekarten zustellen, die dieser ausgefüllt zurücksendet, oder der Kunde übermittelt die Ablesedaten im Internet. Erfüllt der Kunde seine Pflicht zur Wärmezählerablesung nicht und hat IQW den Kunden erfolglos zur Wärmezählerablesung aufgefordert, ist IQW zur Verbrauchsschätzung berechtigt (§ 20 AVBFernwärmeV).

8. Abrechnungszeitraum, Abschlagszahlungen

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt kalenderjährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die IQW festlegt (§ 25 AVBFernwärmeV). Hierbei wird der Vorjahresverbrauch zugrunde gelegt. Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und die Abschlagsbeträge für das Folgejahr neu festgesetzt.

8.2 Sofern der Kunde eine Abrechnung in anderen Zeitabschnitten als das Kalenderjahr wünscht, ist IQW verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren. Die Preise für die sich daraus ergebenden zusätzlichen Abrechnungen sind Anhang 2 dieser AVB zu entnehmen.

9. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig. Ist der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen im Verzug, kann IQW: ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

10. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Fernwärmeversorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Ist IQW aus den Gründen des § 33 AVBFernwärmeV zur Einstellung der Versorgung berechtigt bzw. nach Entfallen

der zur Einstellung führenden Gründe zur Wiederaufnahme der Versorgung verpflichtet, kann IQW die in Anhang 2 dieser AVB genannten Pauschalbeträge vom Kunden verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten bzw. eines geringeren Schadens jederzeit gestattet ist.

11. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

11.1 IQW ist berechtigt, eine angemessene Anpassung dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen und/oder der für die Wärmelieferung zu zahlenden Preise vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss

a) Steuern, Abgaben oder Entgelte (z. B. Netzentgelte oder Gestattungsentgelte) erhöht oder gesenkt, neu eingeführt oder abgeschafft werden, oder
b) Umweltvorschriften geändert, neu eingeführt oder abgeschafft werden, oder
c) gesetzliche Pflichten oder behördliche Auflagen oder Anordnungen für den Betrieb der Erzeugungsanlagen, aus denen IQW im Einzelfall Wärme zur Weiterverteilung bezieht oder diese selbst erzeugt, ergehen, die die Erzeugung, die Fortleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme verteuern oder vergünstigen,

sofern ein solcher Umstand die Kosten aus der Erzeugung und Lieferung von Fernwärme erhöht oder senkt und sich IQW auf diese Ziffer 11.1 beruft. Im Falle der Kostensenkung gemäß vorstehendem Satz 1 ist IQW zu einer angemessenen Vertragsanpassung verpflichtet.

11.2 Ziffer 11.1 beschränkt die Vertragspartner nicht in der Ausübung ihrer anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte.

11.3 Ist der Kunde mit einer Vertragsanpassung gemäß den Regelungen dieser Ziffer 11 nicht einverstanden, so kann der Kunde den Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe der Vertragsanpassung schriftlich kündigen unter Einhaltung einer Frist von 6 Kalendermonaten, es sei denn, der Kunde bestimmt in seiner Kündigung ausdrücklich eine kürzere Frist. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die Rechte und Pflichten dieses Vertrages in der Form weiter, als habe die die Kündigung begründende Anpassung nicht stattgefunden. Erfolgt eine Kündigung nicht innerhalb des vorgenannten Zeitrahmens oder mit einer längeren als der vorgenannten Frist, gilt der Vertrag in seiner angepassten Form weiter.

12. Anpassung bei Änderung der Erzeugungssituation

Für Castrop-Rauxel gilt:
Die von IQW gelieferte Wärme wird allein aus der Industrieanlage der Rain Carbon Germany GmbH in Castrop-Rauxel bereitgestellt. Sollten grundlegende Veränderungen der Erzeugungssituation, bspw. durch Wechsel auf andere Erzeugungsanlagen oder andere Energieträger, während der Vertragslaufzeit eintreten und dazu führen, dass die nach § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV geforderte Kostenorientierung nicht mehr gewahrt wird, ist die vorliegende Preisänderungsklausel nach den Modalitäten und unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV sowie unter Benennung des konkreten Anlasses mit Wirkung ab Vollendung der jeweiligen Veränderungsmaßnahmen in dem Umfang anzupassen, wie dies aufgrund dieser Änderung erforderlich und angemessen ist.

13. Instandhaltung und Bedienung

IQW obliegt die Instandhaltung der im Eigentum der IQW stehenden Anlagenteile. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung aller in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile. Zusätzlich, unabhängig vom Eigentum, obliegen dem Kunden darüber hinausgehende sonstige Pflichten hinsichtlich der im versorgten Objekt befindlichen Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen. Dazu zählen insbesondere Vorgaben gemäß Trinkwasserverordnung und die gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschriebene sachgerechte Bedienung. Bei von IQW gestellten Anlagenteilen wird hierzu IQW den Kunden in die erforderlichen Bedienungsvorgänge einweisen.

14. Geltung der AVBFernwärmeV, Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

14.1 Die §§ 2 - 34 der beigefügten Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

14.2 IQW ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Rahmen der Vorgaben der AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

15. Gültigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder der dazugehörigen Anlagen einschließlich dieser AVB nichtig,

unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Der Kunde und IQW verpflichten sich in diesem Falle, eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für Lücken im Vertrag.

16. Hinweis zur Streitbeilegung

IQW nimmt an Streitbeilegungsverfahren für die Fernwärme nicht teil.

Anhang 1: Preisänderungsklausel für „Wärme.Komfort“

1. Preisänderungsformeln

Die Nettowerte im Grund- (GP), Verrechnungs- (VP) und Arbeitspreis (AP) ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times (0{,}37\ L/L_0 + 0{,}63\ I/I_0)$$
$$VP = VP_0 \times (0{,}71\ L/L_0 + 0{,}29\ I/I_0)$$
$$AP = AP_0 \times [\ 0{,}5 \times (0{,}43\ G/G_0 + 0{,}30 + 0{,}27\ Z/Z_0) + 0{,}5 \times W/W_0\ ]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Basiswerte:

GP_0	=	Grundpreis für einen Volumenstrom von 1 m³/h				267,91	Euro/Monat
VP_0	=	Verrechnungspreis für Volumenströme		bis	0,78 m³/h	13,43	Euro/Monat
		über	0,78	bis	1,56 m³/h	16,43	Euro/Monat
		über	1,56	bis	3,91 m³/h	21,95	Euro/Monat
		über	3,91	bis	7,82 m³/h	27,40	Euro/Monat
		über	7,82		m³/h	38,37	Euro/Monat
AP_0	=	Arbeitspreis für die bezogene Wärme				6,624	Cent/kWh
L_0	=	Lohnindex-Basis, Stand 01.11.2020 (verkettet)				99,6	(2020=100)
I_0	=	Index-Basis für Investitionsgüter (errechnet)				98,1	(2021=100)
G_0	=	Erdgasindex-Basis (errechnet)				22,3	(2021=100)
Z_0	=	CO_2-Emmisionszertifikate-Basispreis, Stand 01.11.2020				24,11	Euro/t CO_2
W_0	=	Wärmepreisindex-Basis, Stand 01.11.2020 (verkettet)				100,3	(2020=100)

Jeweils gültige Werte zur Zeit der Wärmelieferung:

GP	=	neuer Grundpreis
VP	=	neuer Verrechnungspreis
AP	=	neuer Arbeitspreis
L	=	Index für Lohn
I	=	Index für Investitionsgüter
G	=	Index für Erdgas
Z	=	CO_2-Emissionszertifikatepreis
W	=	Index für den Wärmepreis (repräsentiert das Marktelement)

Aktuelle Werte (Stand 01.11.2025)

Grundpreis für einen Volumenstrom von 1 m³/h					318,67	Euro/Monat
Verrechnungspreis für Volumenströme			bis	0,78 m³/h	15,81	Euro/Monat
	über	0,78	bis	1,56 m³/h	19,34	Euro/Monat
	über	1,56	bis	3,91 m³/h	25,84	Euro/Monat
	über	3,91	bis	7,82 m³/h	32,25	Euro/Monat
	über	7,82		m³/h	45,17	Euro/Monat
Arbeitspreis für die bezogene Wärme					14,608	Cent/kWh

Lohnindex	L =	116,2	
Investitionsgüterindex	I =	118,0	
Erdgasindex	G =	86,5	
CO_2-Emissionszertifikatepreis	Z =	70,59	Euro/t CO_2
Wärmepreisindex	W =	165,7	

2. Preisaktualisierungen

Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen der Indizes und Preise (Lohn L, Investitionsgüter I, Erdgas G, CO_2-Emissionszertifikate Z und Wärme W) werden jeweils halbjährlich zum 01.05. und 01.11. eines Kalenderjahres durchgeführt.

Bei der Anwendung der Preisänderungsformeln wird der Arbeitspreis mit 4 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 3 Stellen nach dem Komma gerundet. Grund- und Verrechnungspreis werden mit 3 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Rechnungsendbeträge werden auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformeln für Grund-, Verrechnungs- und Arbeitspreis werden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung für L/I/G/Z/W mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte dividiert. Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Verrechnungs- bzw. Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Verrechnungs- bzw. Arbeitspreis.

3. Preisbasen

Als Lohnindex gilt der Halbjahres-Mittelwert der quartalsweisen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden) unter Genesis Datenbank, 6 Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch, 62 Verdienste, Arbeitskosten, 62221 Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Code 62221-0002, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale Wirtschaftszweige, WZ-08D Energieversorgung, Stundenverdienste ohne Sonderzahlung. Preisaktualisierungen aufgrund von Änderungen des Lohnindexes erfolgen jeweils halbjährlich nach folgender Regel:

- Preisänderung zum 01.05. eines Kalenderjahres: Mittelwert für das III. und IV. Quartal des Vorjahres
- Preisänderung zum 01.11. eines Kalenderjahres: Mittelwert für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres.

Als Index für Investitionsgüter gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden) im Statistischen Bericht mit der EVAS-Nummer 61241, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), unter der lfd. Nr. 3, Investitionsgüter.

Als Index für Erdgas gilt der 6-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Wiesbaden) im Statistischen Bericht mit der EVAS-Nummer 61241, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), unter der lfd. Nr. 643, Börsennotierung Erdgas.

Als Preis für CO_2-Emissionszertifikate gilt der 6-Monatsdurchschnitt der Monatswerte des ECarbix in Euro/t CO_2, notiert von der European-Energy-Exchange (EEX). Die Werte sind bei der EEX oder auf der Website *www.fernwaerme-info.com* einsehbar. Der 6-Monatsdurchschnitt wird auf 3 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 2 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Der Wärmepreisindex repräsentiert die Preisentwicklungen auf dem Wärmemarkt (Marktelement gemäß AVBFernwärmeV). Als Wärmepreisindex gilt der 6-Monatsdurchschnitt der Veröffentlichungen des Wärmepreisindexes, monatlich veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Wiesbaden) unter *Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77*. Die Werte sind auch einsehbar auf der Website *www.fernwaerme-info.com* unter der Rubrik *Service*.

Für die Ermittlung des Indexes für Investitionsgüter, des Indexes für Erdgas, des Preises für CO_2-Emissionszertifikate und des Wärmepreisindexes gilt folgende Regel:

- Preisänderung zum 01.05. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres
- Preisänderung zum 01.11. eines Kalenderjahres: 6-Monatsdurchschnitt April bis September des lfd. Jahres

Die derzeitigen Indizes für Investitionsgüter und Erdgas beziehen sich auf das Basisjahr für 2021 = 100, der Index für Lohn und der Wärmepreisindex auf das Basisjahr für 2020 = 100. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert preisneutral zum letzten Preisstand, für den das Statistische Bundesamt alle relevanten Indexwerte sowohl auf Basis des alten als auch des neuen Basisjahres veröffentlicht, geändert.

4. Sonstiges

4.1 Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der IQW und jederzeit auf der IQW-Website unter *www.Iqony.energy/waerme* eingesehen werden. Im Rahmen der Jahresabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

4.2 Macht die IQW zu den vertraglich festgelegten Aktualisierungszeitpunkten von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder nur teilweise Gebrauch, kann eine Preisanhebung auch zu einem der nachfolgenden Aktualisierungszeitpunkte erfolgen, sofern sich zum jeweiligen Aktualisierungszeitpunkt eine Anhebung der Preise aus der Anwendung der Preisänderungsklausel ergibt. Ergibt sich zu den jeweiligen Aktualisierungszeitpunkten aus der Anwendung der Preisänderungsklausel eine Preisreduzierung, ist IQW zu einer entsprechenden Preissenkung verpflichtet.

Anhang 2: Kosten & Pauschalbeträge

		Nettopreis Euro	Umsatzsteuer 19 % Euro	Endpreis Euro
1.	**Preise für Sonderfälle** Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten als die nachfolgend genannten Pauschalen entstanden sind.			
1.1	Pauschale für die Einstellung der Wärmeversorgung nach Ankündigung wegen Zahlungsverzugs oder auf Kundenwunsch	112,50	-	112,50
1.2	Pauschale für die Wiederherstellung der Versorgung nach Zahlungsausgleich oder auf Kundenwunsch	135,00	25,65	160,65
1.3	Pauschale für die Anpassung der Wärmeleistung (Anschlusswert) nach § 3 AVBFernwärmeV bzw. für eine später erforderliche Korrektur der Wärmeleistung	112,50	21,38	133,88
1.4	Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt zur Fernwärmestation ermöglicht, je Einzelfall pauschal	25,00	4,75	29,75
1.5	Für vom Kunden gewünschte, von der kostenfreien jährlichen Abrechnung abweichende monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung	5,00	0,95	5,95
2.	**Preise für vom Kunden gewünschte Zählerprüfungen** Bei vom Kunden gewünschten Zählerprüfungen durch eine externe Prüfstelle trägt der Kunde die Kosten der Zählerprüfung und des Zählerwechsels gem. § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV, sofern die gesetzlich festgeschriebenen Verkehrsfehlergrenzen als Ergebnis der Prüfung nicht überschritten werden, andernfalls trägt IQW die Kosten. Über die Höhe der Kosten informiert IQW im Vorfeld.			
		Umsatzsteuer und Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag.		